Ost/Mag
Wissenschaftliche Beiträge
des Ostinstituts Wismar
Ostinstitut/Wismar

Neue US-Sanktionen – Gegenstand und Umsetzung in der Europäischen Union und in Russland

Autor: Thomas Mundry, Bärbel Sachs, Hannes Lubitzsch[1] **Stand: Anfang Mai 2018**

Inhaltsverzeichnis:

A. Gegenstand der neuen US-Sanktionen
B. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der US-Sanktionen in der EU und in Deutschland
I. Vertragliche Aspekte
II. Blocking Laws
C. Befolgung der Sanktionen – möglicher Verstoß gegen russisches Recht
I. Russisches Verfassungsgericht – treuwidriges Verhalten
II. Moskauer Arbitragegericht – Verstoß gegen die öffentliche Ordnung
III. Oberstes Gericht der Russischen Föderation – keine Änderung wesentlicher Umstände
IV. Weitere mögliche Rechtsverstöße (insbesondere Kartellrecht und Arbeitsrecht)
D. Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation
I. Gesetzesentwurf zu Gegensanktionen
II. Derzeit keine Strafbarkeit bei Sanktionsbefolgung
III. Beschränkung öffentlich zugänglicher Informationen
IV. Weitere gesetzliche Grundlage

Zitierweise: Mundry, T., Sachs, B., Lubitzsch, H., Neue US-Sanktionen – Gegenstand und Umsetzung in der Europäischen Union und in Russland, O/L-1-2018, https://www.ostinstitut.de/documents/Mundry_Sachs_Lubitzsch_Neue_US_Sanktionen_Gegenstand_und_Umsetzung_in_der_EU_und_in_Russland_OL_1_2018.pdf.

[1] Dr. Thomas Mudry, Dr. Bärbel Sachs, Hannes Lubitzsch, Noerr LLP.

A. Gegenstand der neuen US-Sanktionen

Anfang April 2018 nahm die US-Behörde Office of Foreign Assets Control (OFAC) eine Vielzahl von russischen Oligarchen, Politikern und Unternehmen auf seine schwarze Liste, die sogenannte Specially Designated Nationals (SDN) List. Darunter befinden sich Oleg Deripaska, der Eigentümer des russischen Mischkonzerns Basic Element, sowie Viktor Vekselberg, der Eigentümer der Renova-Gruppe. Zu den sanktionierten Unternehmen gehören auch börsennotierte Unternehmen wie etwa Oleg Derispaskas RUSAL und EN+ sowie Viktor Vekselbergs Renova. Ebenfalls betroffen sind die Deripaska-Unternehmen Russian Machines und der Automobilhersteller GAZ. Die Sanktionen verbieten es US-Personen, Geschäfte mit den neu gelisteten Personen und Unternehmen bzw. von ihnen mehrheitlich gehaltenen Gesellschaften einzugehen. Bestehende Verträge dürfen ausschließlich im Rahmen von verschiedenen General Licenses fortgeführt werden[2].

Das Verbot richtet sich primär an sogenannte US-Personen. Hierunter fallen US-Staatsbürger und Inhaber einer „Green Card“, nach US-Recht gegründete Gesellschaften sowie Personen, die sich auf US-Territorium befinden. Auch im Falle von USD-Zahlungen ist dieser Anwendungsbereich eröffnet[3].

Aber auch auf Nicht-US-Personen und bezüglich Geschäften ohne jeglichen Nexus zu den USA können diese Sanktionen Anwendung finden. Hierfür ist ein Gesetz verantwortlich, dass der US-Kongress bereits im August vergangenen Jahres erlassen hatte: den „Countering America‘s Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA). Auf der Grundlage dieses Gesetzes drohen Nicht-US-Unternehmen und insbesondere Nicht-US-Banken empfindliche Repressalien, sollten sie „signifikante Transaktionen“ mit den gelisteten Personen und Unternehmen durchführen. Diese komplett extraterritorial anwendbaren Sanktionen werden auch als „Secondary Sanctions“ bezeichnet. Der Begriff „signifikante Transaktionen“ ist denkbar schwammig definiert. Klar ist nur, dass eine „signifikante“ Transaktion nicht vorliegt, wenn eine US-Person das konkrete Geschäft im Rahmen einer General License durchführen dürfte. Im Übrigen stützt sich das OFAC laut seiner Frequently Asked Questions zu den Russlandsanktionen auf gleich sieben wertausfüllungsbedürftige und dementsprechend offene Kriterien[4]: (i) Umfang sowie Anzahl/Häufigkeit der Transaktion(en); (ii) Art der Transaktion(en); (iii) Problembewusstsein auf Management-Ebene oder Vorliegen eines Verhaltensmusters; (iv) die Verknüpfung zwischen der sanktionierten Person und der konkreten Transaktion; (v) die Auswirkungen auf Sinn und Zweck des Verbotstatbestands; (vi) das Bestehen irreführender Elemente bezüglich der Transaktion; (vii) schließlich schlicht alle Umstände, die der Secretary of the Treasury im Einzelfalls für bedeutsam erachtet.

[2] Allgemein dazu Weigel/Burnett, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, US-Exportkontroll- und Sanktionsrecht, Rn. 200 ff.
[3] Illustrativ etwa Weigel/Burnett, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, US-Exportkontroll- und Sanktionsrecht, Rn. 213, zu den „stripping cases“.
[4] FAQ Nr. 572: https://www.treasury.gov/resource-center/faqs/Sanctions/Pages/faq_other.aspx#ukraine.

Sollten die Nicht-US-Unternehmen diese für sie ausschließlich extraterritorial anwendbaren Sanktionen nicht einhalten, drohen empfindliche Strafen: Sie können bis zu einer eigenen Listung reichen, weshalb sich die betroffenen Personen in der Regel stattdessen mit dem OFAC auf die Zahlung einer hohen Geldbuße „einigen". Die USA haben in den vergangenen Jahren Secondary Sanctions auch umgesetzt: Wegen Geschäften mit Iran-Bezug traf dies allein in den Jahren 2010-2014 bspw. 21 Nicht-US-Personen[5].

B. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der US-Sanktionen in der EU und in Deutschland

I. Vertragliche Aspekte

Diese extraterritoriale Wirkung ist für deutsche und europäische Unternehmen besonders einschneidend, da sie sich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht in der Regel nicht auf *force majeure* oder rechtliche Unmöglichkeit berufen können, um von einem Vertrag Abstand zu nehmen[6]. Vielmehr sind diese Verträge gem. des Grundsatzes „pacta sunt servanda" zu erfüllen.

II. Blocking Laws

Neben den vertraglichen Schwierigkeiten sorgen auch sogenannte Blocking Laws für Hürden bei der Umsetzung. Dies liegt u.a. auch daran, dass die EU und die USA hier nicht koordiniert agieren (während in der Vergangenheit gerade die Russlandsanktionen der USA und der EU vielerlei Parallelen aufgewiesen haben).

So verbietet § 7 AWV deutschen Unternehmen, eine sogenannte Boykotterklärung im Außenwirtschaftsverkehr abzugeben. Darunter werden solche Erklärungen verstanden, bei denen sich ein hiesiges Unternehmen dahingehend erklärt, dass es solche Embargos und Sanktionen umsetzen wird, die über diejenigen Sanktionen hinausgehen, die die UN, die EU oder der deutsche Gesetzgeber erlassen hat. Diese Vorschrift ist bußgeldbewehrt und führt dazu, dass entgegenstehende Erklärungen gemäß § 134 BGB nichtig sind und die restliche Vereinbarung nach § 139 BGB zu beurteilen ist.[7]

Dahingehende Erklärungen, sogenannt Sanktionsklauseln, werden in der Praxis aber von vielerlei Finanzinstituten verlangt, denn diese unterliegen ebenfalls den Secondary Sanctions.

Auch die EU hat ein sogenanntes Blocking Law verabschiedet, nämlich Art. 5 der Verordnung 2271/96. Diese Vorschrift verbietet es, Forderungen oder Verboten nachzukommen, die „auf den im Anhang aufgeführten Gesetzen oder den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben." Die Verordnung wurde allerdings seit ihrem Erlass

[5] Weigel/Burnett, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, US-Exportkontroll- und Sanktionsrecht, Rn. 217.
[6] Vgl. etwa OLG Frankfurt, Urteil vom 9.5.2011 – 23 U 30/10, juris, Rn. 31 ff.
[7] Siehe dazu m. w. N. Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, § 7 AWV, Rn. 31 ff.

im Jahr 1996 nur zwei Mal aktualisiert, wobei Art. 5 jeweils nicht betroffen war. Der Anhang besteht in seiner Originalfassung aus dem Jahr 1996. Die Verordnung ist daher auf die vorliegenden Russlandsanktionen nicht anwendbar. Sollte die EU ihren Plänen nachkommen und diese Verordnung entsprechend aktualisieren, würde sich die nahezu ausweglose Situation noch einmal verschärfen: Denn dann wären nicht nur Erklärungen unzulässig, nach denen die US-Sanktionen eingehalten werden, sondern die Einhaltung selbst und damit auch jedes interne Compliance-Programm eines Unternehmens, das eine entsprechende Umsetzung der US-Sanktionen vorsieht.

C. Befolgung der Sanktionen – möglicher Verstoß gegen russisches Recht

Die weitreichende Wirkung der US- (wie auch der EU-Sanktionen) kann deutsche und europäische Unternehmen in eine diffizile „Sandwich-Situation“ bringen, wenn sie einerseits dazu verpflichtet sind, die Sanktionen einzuhalten, dadurch aber anderseits in Konflikt mit dem russischen Recht geraten. Nachfolgend geben wir einen aktuellen Überblick.

I. Russisches Verfassungsgericht – treuwidriges Verhalten

Das russische Verfassungsgericht hat in einer Entscheidung[8] ausgeführt, dass die Einhaltung von gegen die Russische Föderation gerichteten Sanktionen, für sich genommen, als treuwidriges Verhalten des Rechtsinhabers qualifiziert werden kann, wenn die Sanktionen außerhalb eines angemessenen internationalrechtlichen Verfahrens und in Widerspruch zu internationalen Verträgen mit der Russischen Föderation verhängt worden sind. Hintergrund war folgender Fall:

Eine russische Handelsgesellschaft hat einen staatlichen Vertrag zur Lieferung von temperaturempfindlichem Papier eines japanischen Unternehmens für medizinische Geräte an ein staatliches russisches Krankenhaus geschlossen. Die russische Handelsgesellschaft hat das Papier in der Europäischen Union erworben und anschließend entgegen den markenrechtlichen Vertriebsvereinbarungen des japanischen Unternehmens in die Russische Föderation importiert (Parallelimport).

Das Verfassungsgericht urteilte, dass Markenrechtsschutz gegenüber einem unzulässigen Parallelimport dann nicht gewährt werde, wenn das Verhalten des Rechtsinhabers als treuwidrig zu beurteilen sei. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch Importe nach Russland ungerechtfertigt beschränkt oder überhöhte Preise erzielt werden sollen und dies es zu einer Bedrohung von Leben oder Gesundheit von Bürgern oder öffentlich bedeutsamen Interessen führt. Auch die Einhaltung von Sanktionen kann eine Beurteilung als treuwidrig rechtfertigen.

[8] Entscheidung vom 13.2.2018 Nr. 8-P.

II. Moskauer Arbitragegericht – Verstoß gegen die öffentliche Ordnung

Das Moskauer Arbitragegericht hat in einer aktuellen Entscheidung[9] bezüglich eines Anlagenkaufvertrags zwischen einem europäischen Turbinenhersteller und einer staatlichen russischen Gesellschaft ausgesprochen, dass vertragliche Verpflichtungen eines russischen Unternehmens, die der Einhaltung der US- oder EU-Sanktionen durch ein europäisches Unternehmen dienen, gegen die öffentliche Ordnung (ordre publique) der Russischen Föderation verstoßen.

In dem zu entscheidenden Fall hat sich der Turbinenhersteller dazu verpflichtet, Turbinen an das russische Unternehmen zu liefern. Nach dem Vertrag war das russische Unternehmen dazu verpflichtet, die Turbinen für den Bau eines Kraftwerks im Gebiet Krasnodar, in keinem Fall dagegen auf der Halbinsel Krim zu verwenden. Da die Turbinen vom russischen Unternehmen stattdessen auf die Halbinsel Krim verbracht wurden, hat der Turbinenhersteller den Vertrag wegen Täuschung angefochten. Aus seiner Sicht hatte das russische Unternehmen von vornherein die Nutzung der Turbinen auf der Krim beabsichtigt.

Das Gericht lehnte die Anfechtung ab, da der Turbinenhersteller nicht in Natur und Gegenstand des abzuschließenden Vertrags getäuscht worden sei. Die aus Sicht des Turbinenherstellers wichtige Einhaltung der EU-Sanktionen sei kein wesentlicher Aspekt, der eine Anfechtung wegen Täuschung rechtfertige, da die Einhaltung der EU-Sanktionen gegen die öffentliche Ordnung der Russischen Föderation verstoßen und der staatlichen Souveränität der Russischen Föderation Schaden zufügen würde.

III. Oberstes Gericht der Russischen Föderation – keine Änderung wesentlicher Umstände

Das Oberste Gericht der Russischen Föderation hat in einer Anordnung[10] ausgeführt, dass eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation einer Bank, die durch die Aufnahme in eine US-Sanktionsliste verursacht worden ist, keine Veränderung wesentlicher Umstände darstellt, die die Aufhebung eines Mietvertrags bezüglich der Räume einer Filiale der Bank rechtfertigt.

In dem zu entscheidenden Fall hat eine russische Bank gegen den Vermieter der Räumlichkeiten für eine Filiale der Bank Klage auf Aufhebung des Mietvertrags wegen wesentlicher Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Umstände erhoben. Die Bank begründete ihre Klage damit, dass wegen ihre Aufnahme in eine US-Sanktionsliste ein außergewöhnlicher und für sie bei Abschluss des Mietvertrags nicht vorhersehbarer Umstand sein, der jenseits gewöhnlicher geschäftlicher Risiken liege. Dieser Umstand habe zu einer Erhöhung des Schlüsselzinssatzes der Bank und zur Entstehung hoher Verluste geführt. Das Gericht lehnte diese Argumentation ab und hielt dagegen, dass eine Änderung des internationalen Wirtschaftsklimas die Rechtsbeziehungen der Parteien aus dem

[9] Entscheidung vom 17.1.2018 in der Sache Nr. A40-171207/17.
[10] Anordnung vom 23.5.2017 Nr. N 301-ЭС16-18586 in der Sache N A39-5782/2015.

Mietvertrag nicht berühre. Die Bank selbst hätte für die sich aus solchen Änderungen ergebenden Risiken Vorsorge tragen müssen.

IV. Weitere mögliche Rechtsverstöße (insbesondere Kartellrecht und Arbeitsrecht)

Auch in den nachfolgend dargestellten für Investoren wesentlichen Rechtsbereichen kann die Befolgung von Sanktionen zu Konflikten mit dem russischen Recht führen. Eine feste Praxis der zuständigen russischen Behörden oder Gerichte existiert derzeit jedoch nicht.

Es liegt nahe, dass bestimmte Vereinbarungen mit einem russischen Vertriebspartner, wonach dieser zur Einhaltung von US- oder EU-Sanktionen verpflichtet ist, gegen das russische Kartellrecht verstoßen. Ein Beispiel ist das Verbot, Unternehmen auf der Krim zu beliefern. Wenn die Vereinbarung nicht zwischen verbundenen Unternehmen abgeschlossen wird, ist die Annahme einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung (z.B. durch Beschränkung des Zugangs zu einem bestimmten Markt) wahrscheinlich[11]. Hat das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung inne, was bei einem Marktanteil von mehr als 50% vermutet wird, kann die Durchsetzung einer solchen Vereinbarung als Missbrauch angesehen werden[12]. Die für Verstöße angedrohten Konsequenzen sind empfindlich. So können die Ordnungsgelder bei Abschluss einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung bis zu 5% (bezüglich vertikalen Vereinbarungen) bzw. bis zu 15% (bezüglich horizontalen Vereinbarungen) eines Jahresumsatzes und beim Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bis zu 15% eines Jahresumsatzes betragen.

Arbeitsrechtlich relevant kann etwa die Anweisung an Mitarbeiter sein, eine konzernweite Policy zu unterzeichnen, nach der die US- und EU-Sanktionen zu beachten sind. In einem in den Medien[13] bekannt gewordenen Fall haben die russischen Arbeitsbehörden darin keinen Verstoß gegen das Arbeitsrecht gesehen, da Gegenstand der Policy nur die Ethik des Unternehmens war, nicht dagegen eine Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Einhaltung der Sanktionen. Die Behörden verwiesen insbesondere darauf, dass die Gehälter der Arbeitnehmer auf ein Konto der Sberbank der Russischen Föderation (die zu den sanktionierten Banken gehört) überwiesen worden sind.

D. Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation

I. Gesetzesentwurf zu Gegensanktionen

Am 13.4.2018 wurde in die Staatsduma der Gesetzesentwurf Nr. 44139-7 „über Maßnahmen (Gegenmaßnahmen) als Reaktion auf unfreundliche Handlungen der Vereinigten Staaten von

[11] Hierzu Art. 11 Abs. 4 des Föderalen Gesetzes vom 26.7.2006 Nr. 135-FZ „über den Schutz des Wettbewerbs“.
[12] Hierzu Art. 10 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes.
[13] https://www.rbc.ru/business/16/01/2015/54b7be3e9a794707563253a2; https://regnum.ru/news/1888826.html.

Amerika und (oder) anderer ausländischer Staaten“ eingebracht[14]. In den Anwendungsbereich der Gegensanktionen fallen die USA sowie andere Länder, die sich den Sanktionen der USA in Bezug auf Russland angeschlossen haben[15]. Zu den im Gesetzesentwurf genannten Gegensanktionen gehören u.a. ein Einfuhrverbot für Alkohol- und Tabakwaren aus den betroffenen Ländern, das Verbot der Anstellung von Staatsangehörigen der betroffenen Länder in Russland, einschließlich sog. hochqualifizierter Spezialisten, sowie ein Einfuhrverbot für Arzneimittel aus diesen Ländern, vorausgesetzt, dass vergleichbare Arzneimittel in Russland hergestellt werden. Die Liste der Einfuhrverbote kann um beliebige weitere, in den betroffenen Ländern hergestellte Waren erweitert werden[16].

Die genannten Maßnahmen müssen nach Erlass des Gesetzes jedoch erst von der russischen Regierung „je nach Bedarf“ umgesetzt werden, wobei diese hierfür jeweils einer Entscheidung des Präsidenten bedarf[17]. Allein die Verabschiedung des Gesetzes würde also keinen Sanktionsautomatismus nach sich ziehen. Hervorzuheben ist zudem, dass keine der im Gesetzesentwurf genannten Maßnahmen auf die Vereitelung der Umsetzung der jüngsten US-Sanktionen in Russland abzielt.

II. Derzeit keine Strafbarkeit bei Sanktionsbefolgung

Derzeit zieht die Befolgung der US- und EU-Sanktionen gegen Russland keine Konsequenzen nach russischem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht nach sich. Im Zuge der jüngsten US-Sanktionen werden nun Rufe laut, u.a. vom Sprecher der Staatsduma Vyacheslav Volodin, die Befolgung der Sanktionen in Russland unter Strafe zu stellen[18]. Vorgeschlagen wird u.a. eine Geldbuße für juristische Personen in Höhe von bis zu 50 Mio. RUB (derzeit ca. 650.000 EUR).[19] Eine solche Strafbarkeit würde die Kooperationsbereitschaft russischer Unternehmen bei der Umsetzung der jüngsten US-Sanktionen wahrscheinlich erheblich vermindern. Bislang wurde hierzu jedoch kein Gesetzesentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt oder in die Staatsduma eingebracht.

III. Beschränkung öffentlich zugänglicher Informationen

Als Antwort auf den Erlass des „Countering America‘s Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA) wurde die russische Regierung bereits Ende letzten Jahres ermächtigt, die gesetzlichen Auskunftspflichten russischer Personen (Notare, Gesellschaften, öffentliche Register, Banken,

[14] http://asozd.duma.gov.ru/main.nsf/(Spravka)?OpenAgent&RN=441399-7.
[15] Hierzu Art. 1 Abs.1 des Gesetzesentwurfs.
[16] Hierzu Art. 2 des Gesetzesentwurfs.
[17] Hierzu Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzesentwurfs.
[18] https://ria.ru/economy/20180420/1519077073.html; https://ria.ru/sanctions/20180424/1519262981.html.
[19] https://www.vedomosti.ru/business/news/2018/04/25/767812-edinaya-rossiya-predlozhila-shtrafovat-za-soblyudenie-sanktsii-ssha-na-50-mln-rublei.

Aktienemissäre usw.) zu beschränken[20]. Auf dieser Grundlage hat die russische Regierung verfügt, dass bestimmte Informationen zu gelisteten Personen und Unternehmen (z.B. über die Erteilung unabhängiger Garantien) nicht mehr auf der Webseite des Einheitlichen Staatlichen Registers Juristischer Personen veröffentlicht werden[21]. Weiterhin sind russische Gesellschaften nicht mehr verpflichtet, Informationen über sog. Großgeschäfte und Interessiertheitsgeschäfte mit gelisteten Personen und Unternehmen offenzulegen[22]. Auch die Auskunftspflichten der Russischen Zentralbank und russischer Geschäftsbanken in Bezug auf gelistete Personen und Unternehmen sollen beschränkt werden[23]. Darüberhinausgehende Beschränkungen von Offenlegungspflichten sind zu erwarten. Die nun nicht mehr gegebene Vollständigkeit von öffentlich zugänglichen Quellen ist bei der Umsetzung der US-Sanktionen in Russland zu berücksichtigen.

IV. Weitere gesetzliche Grundlage

Eine mögliche Grundlage für Maßnahmen der Russischen Föderation, die gegen die US- oder EU-Sanktionen gerichtet sind, bietet das Föderale Gesetz vom 30.12.2006 Nr. 281-FZ „über besondere wirtschaftliche Maßnahmen“. Nach diesem Gesetz können Maßnahmen (darunter Verbote von Handlungen bezüglich bestimmter Staaten oder internationaler Organisationen) getroffen werden, wenn die Umstände eine dringende Reaktion auf internationale rechtswidrige Handlungen oder unfreundliche Handlungen eines anderen Staates und seiner Organe erfordern, die eine Bedrohung der Interessen und der Sicherheit der Russischen Föderation darstellen und/oder die Rechte und die Freiheit ihrer Bürger verletzen. Nach unserer Kenntnis hat die Russische Föderation bisher keine solche Maßnahmen mit Blick auf die US- oder EU-Sanktionen ergriffen.

[20] Auf der Grundlage der Föderalen Gesetze Nr. 481-FZ und Nr. 482-FZ vom 31.12.2017.
[21] Gemäß Regierungserlass Nr. 5 vom 12.1.2018.
[22] Gemäß Regierungserlass Nr. 10 vom 15.1.2018.
[23] https://www.rbc.ru/finances/19/03/2018/5aafa80b9a7947405ff28636;
https://www.rbc.ru/finances/16/04/2018/5ad4559d9a7947c9815fa03d.

©Ostinstitut Wismar, 2018
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751